

Dritte Abtheilung.

C) Markgrafen zu Pforzheim, nachmals zu Durlach.

- I. Ernst bekam erstlich, durch das väterliche Testament, die Hochbergische, Sausenbergische, Usenbergische, Nötelische und Badenweilerische Länder, noch bey dessen Lebzeiten. Der Bauernkrieg breitet sich auch in des Markgrafen Ländern aus; wird aber bald unterdrückt. Besuchet den Reichstag zu Speyer. Läßt eine Bergordnung verfassen. Theilet mit Markgraf Bernharden die Erbschaft seines verstorbenen Bruders Philipps, und erhält die untere Markgrafschaft. Ließ gechehen, daß die Lutherische Religion in seinen Ländern angenommen wurde. Errichtet eine Erbfolgeverordnung für seine drey Söhne, welche nachmals von Kaiser Karl dem V. bestätigt wird. Und als der älteste Sohn Albert gestorben, so entschied er den Streit zwischen seinen Söhnen Bernhard und Karl so, daß der erste die untere Markgrafschaft, der zwoyte aber Hochberg, und die Brisgauische Länder haben sollte. Uebergibt seinen beeden Söhnen, Bernhard und Karl, die Regierung seiner Länder, und stirbt im folgenden Jahre zu Pforzheim, nachdem sein Sohn Bernhard nur kurze Zeit vorher auch mit Tode abgegangen war.
- II. Karl II. Er legte vor allen Dingen die Streitigkeiten mit Wirtemberg bey: erklärte sich selbst für die Augsburgische Confeßion, und führte solche öffentlich, nach geschlossenem Religionsfrieden, in seinen Landen ein. Verlegt die Residenz von Pforzheim nach Durlach, und erbauet dabelst das Schloß Karlsburg. Der Markgraf erscheint in Person bey der Zusammenkunft der protestantischen Fürsten zu Naumburg. Er vergleicht sich mit Wirtemberg, wegen Erhebung der geistlichen Einkünfte in beederseitigen Landen. Macht, nebst den übrigen Kreisständen, den Schluß, daß in dem Schwäbischen Kreise nur vier Münzstädte seyn sollen, nemlich Stuttgart, Tettmang, Augsburg, und eine in den Badischen Ländern. Die Markgrafen Philipp und Karl verabreden eine sechsjährige Abwechslung zwischen den Städten im Baden und Durlach, und daß der Anfang in der letztern Stadt gemacht werden solle. Verordnet, durch sein Testament, eine gemeinschaftliche Regierung, unter seinen Söhnen.
- III. Karl hinterließ drey Söhne, Ernst Friederich, welcher die untere Markgrafschaft, Jakob, welcher Hochberg, und Georg Friederich, welcher die Brisgowischen Herrschaf-

1515.

1525.

1526.

1530.

1533.

1537.

1542.

1547.

1552.

1553.

1555.

1556.

1561.

1563.

1572.

1577.